

VEREINBARUNG EINKAUF / EINNAHME AGRARPRODUKTE

Name Landwirt:

Adresse:

Platz:

In dieser Vereinbarung sind die Anforderungen aufgezeichnet für Lieferung von Agrarprodukten, die zur Anwendung als Tierfutter oder für den Verbrauch in die Tierfutterindustrie bestimmt sind.

REGISTRATION:

Anbaudaten müssen pro Parzelle auf einem dazu geeigneten Formular (z.B. Anbauregistrierformular) registriert werden; dies gilt für:

- Zufuhr von organischem Dünger, Kompost u.ä.
- Zufuhr von Kunstdünger
- Anwendung von Gewächsschützenden- und Bekämpfungsmitteln
- Ernte und Lagerung von Produkten

ANFORDERUNGEN:

ANBAU

Wahl des Startmaterials

- Bei Getreideanbau sollte vorzugsweise 100 % desinfiziertes Saatgut zum Einsatz gelangen (um Schimmelbildung zu vermeiden)

Feld

- Das Feld hat eine unbescholtene Geschichte (Altlasten)
- Bei Zweifel an der vorherigen Nutzung des fraglichen Feldes sollte ein zertifiziertes Labor für Bodenuntersuchungen eine entsprechende Bodenanalyse durchführen (beispielsweise LUFA).

Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Dünger

- Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Kapitel 6) und Dünger (DVO) sind die Vorschriften des Cross Compliance zu beachten.

Pilzkrankheit

- Eventueller Schimmelbefall, sowie Acremonium Spp. muss immer dem Abnehmer/Dienstleister mitgeteilt werden.

Unerwünschte Stoffe

- Im Falle einer Kontamination mit SenecioJacobaea, Colchicum Autumnale oder Brassica Nigra muss der Abnehmer/Dienstleister hiervon unterrichtet werden.
- Das Produkt darf keine verbotene Produkten enthalten; siehe nachstehenden Link:
<https://www.gmpplus.org/bestand/22401/gmp-ba3--de-20150101.pdf.ashx>

Vereinbarung Einkauf / Einnahme Agrarprodukte

Seite 1 von 3

Version: 01.11.2015

Unterschrift Landwirt

GMO

- Der Anbau von GMO-Rassen ist nur zulässig, wenn die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind.
- Die Verwendung von GMO-Rassen muss immer vorher mit dem Abnehmer/Dienstleister besprochen werden

ERNTE UND LAGERUNG

Lagerung

- Das geerntete Erzeugnis muss hygienisch in sauberen und trockenen Räumen gelagert werden, um einer mikrobiologischen Kontamination und Gärungsprozessen vorzubeugen.
- Von dem geernteten Produkt ein Muster nehmen; dieses Muster minimal 6 Monate aufbewahren, so dass das Muster auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden kann; siehe nachstehenden Link: <https://www.gmpplus.org/bestand/22404/gmp-ba13---de-20150101.pdf.ashx>
- Die Erzeugnisse dürfen nicht mit viehfutterfremden Produkten, wie beispielsweise Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, Glas, Holz, Maschinenteilen usw. in Kontakt kommen. Das Unternehmen muss in diesem Zusammenhang die folgenden Lenkungsmaßnahmen berücksichtigen.

Trocknen

- Beim künstlichen Trocknen der Erzeugnisse muss man, um die Kontaminierung mit toxischen Komponenten durch den direkten Kontakt mit Verbrennungsgasen, unvollständiger Verbrennung und verunreinigten Brennstoffe zu vermeiden (u.a. Dioxin, PAK), die folgenden Vorbeugungsmaßnahmen ergreifen
 1. Spezifikation der Qualität der Brennstoffe, sowie die diesbezüglichen Vereinbarungen mit dem Lieferanten, und zwar auf der Grundlage einer Risikobewertung. Das Grundprinzip ist, dass ausschliesslich minerale Brennstoffe benutzt werden (Gas, Steinkohle, Öl, die laut der Zulieferanten für das Trocknen der Lebensmittel geeignet sind.
 2. Spezifikation der Lenkungsmaßnahmen zum Schutz vor Verunreinigung der Brennstoffe bei der Lagerung und beim Transport.
 3. Spezifikation der Qualitätskontrolle bezüglich der Brennstoffe.
 4. Spezifikation der Einstellung der Brenneranlage und Darre zur Vorbeugung der Bildung unerwünschter Stoffe.

VÖGEL, HAUSTIERE, UNGEZIEFER

- Der Betrieb muss geeignete Maßnahmen in die Wege leiten, um die Erzeugnisse vor Haustieren, Vögeln, Ungeziefer und Insekten sowie deren Ausscheidungen zu schützen.
- Das Unternehmen muss in diesem Zusammenhang die folgenden Lenkungsmaßnahmen berücksichtigen:
 - Sicherstellung, dass weder Vögel und Haustiere noch ihre Ausscheidungen mit dem (gelagerten) Erzeugnis in Kontakt kommen oder darin Nester bauen können (Türen und Fenster schließen, Erzeugnis abdecken)
 - Schutz vor Ungeziefer über das Einspannen von Gase vor den Ein- und Auslassöffnungen.
 - Lagerung des Bekämpfungsmittelvorrats in einem abgeschlossenen Raum (Spritmittel oder Giftschrank)

Vereinbarung Einkauf / Einnahme Agrarprodukte

Seite 2 von 3

Version: 01.11.2015

Unterschrift Landwirt

TRANSPORT

Transport durch Dritte

- Die Ladung wird vor dem Hineinregnen und der Verunreinigung durch die Ausscheidungen von Vögeln geschützt, indem man sie während des Auslagerns aus der Scheune und dem Transport zum Abnehmer abdeckt.
- Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass der Laderaum und die technischen Hilfswerkzeuge der verwendeten Transportmittel sauber sind.
- Alle Erzeugnisse, die die Anforderungen im Standard für den Anbau von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen für die Futtermittelwirtschaft nicht erfüllen, müssen bei der Auslieferung entfernt werden.
- Hierbei dürfen ausschließlich saubere, gut gewartete Geräte zum Einsatz gelangen:
 - frei von Resten und Gerüchen der vorhergehenden Ladungen
 - frei von Resten von Reinigungs- beziehungsweise Desinfektionsmitteln
 - trocken.
- Der landwirtschaftliche Erzeuger ist für die Verladung der richtigen Partie verantwortlich und überwacht diese

Auslieferung in eigener Regie

Nach dem Transport von:

1. Futtermittel-Ausgangserzeugnissen: Fegen
2. Erde / Steinen: Reinigung mit Wasser (Hochdruck)
3. Kunstdünger: Reinigung mit Wasser
4. trockenem stapelbarem Geflügel- und Pferdederung: Reinigung mit Wasser + Desinfektion
5. nasser Gülle, Jauche: Reinigung, Desinfektion und Freigabe der Einstellung nach der externen Inspektion seitens einer von GMP+ International B.V. angewiesenen Inspektionsstelle.
6. verpackte Erzeugnisse: Fegen

Auslieferung durch Dritte

- Der Transporteur muss über ein GMP⁺-Zertifikat verfügen. Eine entsprechende Kopie ist in den Unterlagen des landwirtschaftlichen Erzeugers zu finden.

Lohnarbeit

- Der landwirtschaftliche Erzeuger ist verantwortlich für und überwacht die Einhaltung der Vorschriften aus diesem Standard seitens des Lohnunternehmers.
- In den Unterlagen ist aufzuzeichnen, welche Arbeiten (Tätigkeit und Datum) der Lohnunternehmer durchführt.
- Der landwirtschaftliche Erzeuger ist verantwortlich dafür, dass entsprechende Aufzeichnungen auch für die Arbeiten geführt werden, die das Lohnunternehmen übernimmt

NOTSITUATIONEN

Das Unternehmen muss auf jeden Fall:

- bei Bränden, Unfällen oder Entdeckungen, bei denen von Glas, Öl, Chemikalien oder Quarantäne-Organismen usw. die Rede ist (oder sein kann) Korrekturmaßnahme ergreifen
- eventuelle Unregelmäßigkeiten aufzeichnen
- die ergriffenen Korrekturmaßnahmen aufzeichnen.

Vereinbarung Einkauf / Einnahme Agrarprodukte

Seite 3 von 3

Version: 01.11.2015

Unterschrift Landwirt